

Beratungsunterlage Stadt Bad Rappenau

**Amt**

Stadtplanung

Berichterstatter (Amtsleiter)

Speer, Alexander

Sachbearbeiter

Stadler, Birgit

Vorlagennummer

137/2017

Aktenzeichen

40.1.1

Beratungsfolge:	Termin	Zuständigkeit	Behandlung
Gremium Technischer Ausschuss Gemeinderat	11.12.2017 14.12.2017	Vorberatung Entscheidung	nicht öffentlich öffentlich

Vorgänge im Gemeinderat/Ausschüsse, Datum, Vorlagennummer

Gemeinderat, am 13.07.2017, VorlageNr:083/2017
Gemeinderat, am 04.05.2017, VorlageNr:055/2017
Gemeinderat, am 28.04.2016, VorlageNr:047/2016
Gemeinderat, am 08.10.2015, VorlageNr:088/2015

Anzahl der Anlagen: 1**Betreff:****Bebauungsplan „Kobach II-Teil 2,, Grombach (Verfahren nach § 13b BauGB)**

hier:

- a) Abwägung der Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs
- b) Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Der Technische Ausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen in dem im Abwägungsvorschlag (Anlage) dargestellten Umfang zu berücksichtigen.

Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander empfiehlt der Technische Ausschuss dem Gemeinderat den Bebauungsplan „Kobach II Teil 2“, Grombach sowie die mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften auf Grund von §10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für Baden Württemberg i.d.F. vom 24.07.2000 sowie mit § 74 der Landesbauordnung für Baden Württemberg (LBO) i.d.F. vom 05.03.2010 als Satzungen zu beschließen. Der Satzungstext lautet wie folgt:

§ 1**Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan besteht aus dem Lageplan vom 24.11.2017 und dem Textteil mit örtlichen Bauvorschriften vom 24.11.2017. Beigefügt ist eine Begründung vom 24.11.2017

§3

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit seiner ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§10 Abs.3 BauGB).

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 13.07.2017 (VorlageNr.:083/2017) für das Plangebiet Kobach II – Teil 2 in Grombach einen erneuten Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB und §13b BauGB gefasst sowie die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes beschlossen.

Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 29.09.2017 bis einschließlich 30.10.2017 statt. Von der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen vorgelegt. Die Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind in der Abwägungstabelle (Anlage) im Wortlaut dargestellt und mit einem Behandlungsvorschlag versehen.

Die Verwaltung schlägt vor, den Bebauungsplan auf Basis des Abwägungsvorschlags als Satzung zu beschließen. Mit der Ausfertigung und seiner Veröffentlichung erlangt der Bebauungsplan Rechtskraft.